

Vorgaben in Jugendämtern für Hausbesuche und Co-Arbeit im Kinderschutz: Bd. 3, Fachkonzepte und Qualitätssicherung; Expertise

Urban-Stahl, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Urban-Stahl, U. (2023). *Vorgaben in Jugendämtern für Hausbesuche und Co-Arbeit im Kinderschutz: Bd. 3, Fachkonzepte und Qualitätssicherung; Expertise*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.. <https://doi.org/10.36189/DJ202337>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>



Deutsches
Jugendinstitut

Expertise

Ulrike Urban-Stahl

Vorgaben in Jugendämtern für Hausbesuche und Co-Arbeit im Kinderschutz

Band 3: Fachkonzepte und Qualitätssicherung

Impressum



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

© 2023 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München
www.dji.de

Grafik: graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung: 23.10.23

ISBN: 978-3-86379-490-3

DOI: 10.36189/DJI202337

Autorin:

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl
Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Sozialpädagogik
Habelschwerdter Allee 45
14195 Berlin

Telefon: 030/838-54861

E-Mail: ulrike.urban-stahl@fu-berlin.de

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegende Expertise entstand im Rahmen des DJI-Projekts "Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg". Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert und erstreckte sich von Juli 2018 bis Dezember 2020. Die Expertise wurde im Zeitraum 2019–2020 verfasst. Nähere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Projekthomepage: www.dji.de/QuaKi

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Der Kontext: Das Verfahren § 8a SGB VIII	7
3. Der Hausbesuch im Rahmen des Verfahrens nach § 8a SGB VIII	9
3.1 Fallberatung und die Rolle des Teams bei der Entscheidungsfindung über das Vorgehen und den Hausbesuch	10
3.2 Kriterien zur Begründung von Hausbesuchen	12
3.3 Wie viele Fachkräfte sind an der Durchführung eines Hausbesuchs beteiligt?	14
3.4 Angekündigter und unangekündigter Hausbesuch	16
3.5 Worauf achten Fachkräfte beim Hausbesuch und wie gehen sie vor?	16
4. Co-Arbeit im Kinderschutz	19
4.1 Varianten von Co-Arbeit	19
4.2 Die inhaltliche Gestaltung von Co-Arbeit beim Hausbesuch	21
4.3 Wann trägt Co-Arbeit zu einer Qualitätssteigerung im Kinderschutz bei?	22
5. Kriterien fachlich angemessenen Handelns bei Hausbesuchen	24
6. Literaturverzeichnis	26

Einleitung

Seit Anfang der 2000er-Jahre rückte das Vorgehen der Jugendämter im Kinderschutz verstärkt in den Mittelpunkt fachlicher und öffentlicher Debatten. Mit Einführung des § 8a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK 2005), den im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG 2012) enthaltenen Neuregelungen des SGB VIII sowie der Einführung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG 2012) wurde auch gesetzlich die Weiterentwicklung von Verfahren und Praktiken im Kinderschutz unterstützt. In den Jugendämtern wurden zwischen 2004 und 2014 nahezu flächendeckend umfassende Qualitätsentwicklungsprozesse in der Abklärung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung gestaltet und verbindliche Vorgaben zu Verfahrensweisen im Kinderschutz implementiert (Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2018).

Zwei Elemente fachlichen Handelns, die dabei eine zentrale Rolle spielen, sind Hausbesuche und Co-Arbeit. Hausbesuche sind als einzelne Fachkraft oder in Co-Arbeit möglich. Sowohl Hausbesuche als auch Co-Arbeit gibt es jedoch auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, auch unabhängig von Kinderschutz. Der vorliegende Beitrag bezieht sich ausschließlich auf den Kontext Kinderschutz und auf Fachkräfte des Jugendamts.

Der Hausbesuch stellt einen Handlungsschritt des Jugendamts im § 8a SGB VIII-Verfahren, also dem Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, dar. Er beschreibt im engeren Sinne kein konkretes Handeln, sondern zunächst einmal ein Setting (Urban-Stahl 2019). Was in diesem Setting gemacht wird und wie beim Hausbesuch gearbeitet wird, kann sehr unterschiedlich gestaltet werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff Co-Arbeit: Er beschreibt, ob eine Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte im Sinne der Aufgaben- und Verantwortungsteilung im Verfahren erfolgt. Was dies genau heißt, in welcher Weise eine solche Aufgaben- und Verantwortungsteilung erfolgt, bleibt in dem Begriff offen.

Zu dieser begrifflichen Offenheit kommt hinzu, dass beide Aspekte zwar in der Fachliteratur angeführt werden. Es gibt jedoch weder hinreichende theoretische Arbeiten noch vielfältige empirische Studien zu Hausbesuchen und Co-Arbeit im Kontext Kinderschutz (Koch/Steffen/Bühler 2020; Ferguson 2018). Für den Aspekt Hausbesuche im Kontext des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung liegt als umfassende empirische Grundlage die 2018 veröffentlichte Studie HabeK – Hausbesuche im Kinderschutz vor (Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2018). In dieser von 2013 bis 2015 durchgeführten Studie wurden der Stand der

Umsetzung des § 8a SGB VIII untersucht, typische Verfahrens- und Entscheidungslogiken über Hausbesuche in Jugendämtern analysiert und die Sicht der beteiligten Fachkräfte erfasst. Die Studie stützt sich empirisch auf unterschiedliche methodische Zugänge: standardisierte Jugendamtsbefragung (393 Jugendämter), Aktenanalyse (65 Akten aus 7 Jugendämtern), qualitative Interviews (20 Interviews in 8 Jugendämtern) und eine Dokumentenanalyse der Dienstweisungen zu Kinderschutz und Hausbesuchen (aus 110 Jugendämtern).

Darüber hinaus ist der Hausbesuch ein Setting, in dem Forschung zu fachlicher Urteilsbildung erfolgt. Hierzu gehört zum einen die Studie „Familiale Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Brüche und Unsicherheiten in der sozialpädagogischen Praxis“ (Usoprax) (NZFH 2013; Thole/Retkowski/Schäuble 2012). Im Rahmen ethnographischer Beobachtungen der Jugendamtspraxis insbesondere bei Hausbesuchen wurden in dieser Studie Praxismuster, d. h. fallunspezifische, mitarbeiterabhängige, wiederkehrende Praktiken der Falldeutung und Fallbearbeitung durch das Jugendamt im Kinderschutz rekonstruiert. Das Setting Hausbesuch wird hierbei jedoch nicht reflektiert. Eine zweite Studie dieser Kategorie ist das DFG-Projekt „Fallkonstitutive Urteilsbildung am Beispiel von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen bei unangemeldeten Hausbesuchen in der Sozialen Arbeit“ (Freres/Bastian/Schrödter 2019). Mittels ethnographischer Beobachtungen wurde das Vorgehen von Fachkräften bei Hausbesuchen als „Testverfahren“ rekonstruiert. Vorgaben, Rahmenbedingungen und Entscheidungsprozesse über Hausbesuche blieben dabei unberücksichtigt. Beide Studien sind damit für den vorliegenden Beitrag nicht aussagekräftig und bleiben im Folgenden unberücksichtigt.

Empirische Studien mit einem Fokus auf Co-Arbeit im Kinderschutz sind nicht bekannt. In der Fachliteratur wird Co-Arbeit zwar erwähnt, und es werden Beispiele für Co-Arbeit angeführt (NZFH 2013; Helming/Schattner/Blüml 1999). Es gibt aber keine darauf gerichtete Fachdebatte. Auch in der HabeK-Studie stand sie nicht systematisch im Fokus, wird darin jedoch thematisiert. Der vorliegende Beitrag greift daher auf die Studie HabeK sowie ergänzend auf Fachbeiträge und Erfahrungsberichte zu Hausbesuchen und Co-Arbeit zurück. Es wird der Frage nachgegangen, was man über fachliches Handeln bei Hausbesuchen und Co-Arbeit im Kinderschutz weiß und wie Vorgaben hierzu gestaltet werden können, damit sie hilfreich für den Schutz von Kindern sind. Im ersten Schritt wird der Forschungsstand zur Arbeit im Setting „Hausbesuch“ im Kinderschutz und darauf bezogene formale Vorgaben sowie zu „Co-Arbeit“ im Kinderschutz dargestellt und zwischen unterschiedlichen Formen von Co-Arbeit differenziert. Auf dieser Grundlage wird resümiert, welche Kriterien für fachlich angemessenes Handeln im Kontext von Hausbesuchen und Co-Arbeit im Kinderschutz als Stand der Fachdebatte gelten können und wie dieses Handeln durch Verfahrensvorgaben abgebildet und unterstützt werden kann.

Der Kontext: Das Verfahren § 8a SGB VIII

Die Durchführung von Hausbesuchen und die kollegiale Zusammenarbeit in Form von Co-Arbeit muss im Rahmen des Verfahrens zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII betrachtet werden. Die in den Jugendämtern konkretisierten Verfahren werden in Arbeitshilfen, Dienstanweisungen, Standards für Kinderschutz u. ä. dokumentiert. Sie stellen für die Fachkräfte im ASD (bzw. RSD/KSD) eine verbindliche Grundlage für das Handeln bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung dar. Wie die HabeK-Studie zeigte, haben nahezu alle Jugendämter einen allgemein gültigen Ablauf für das Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und die überwiegende Mehrheit (86 %) hat das Vorgehen zudem in einer Dienstanweisung geregelt (Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2018). Die in den Vorgaben beschriebenen Verfahrensabläufe sind in ihrer im Folgenden dargestellten Grundstruktur zwar ähnlich, jedoch unterschiedlich stark ausdifferenziert. Die praktische Ausgestaltung von ähnlich oder sogar gleich bezeichneten Schritten kann sich zudem zwischen Jugendämtern deutlich unterscheiden.

Jugendämter sind verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthalten. In den meisten Jugendämtern erfolgt bei Eingang einer Meldung zunächst eine Einschätzung, ob diese Meldung gewichtige Anhaltspunkte beinhaltet oder nicht als Meldung nach § 8a SGB VIII zu bewerten ist. Dies kann durch die fallaufnehmende Fachkraft allein, in Rücksprache von ihr mit einer oder mehreren anderen Fachkräften oder mit der Leitung erfolgen. Nur selten geben Jugendämter an, auf einen solchen Filter zu verzichten und allen Hinweisen nachzugehen. In einigen Jugendämtern gibt es Vorgaben zu spezifischen Hinweisen, die pauschal als gewichtige Anhaltspunkte einzuordnen seien. Hierzu gehören z. B. Meldungen durch die Polizei über Einsätze, bei denen Kinder beteiligt waren, oder versäumte U-Untersuchungen (ebd.).

Werden die Informationen als gewichtige Anhaltspunkte bewertet, erfolgt eine erste Einschätzung der Gefährdungslage, der Dringlichkeit der Bearbeitung und die Entscheidung über erste Handlungsschritte. Die überwiegende Mehrzahl der Jugendämter gibt an, dass diese Entscheidung kollegial getroffen wird, d. h. durch die fallaufnehmende Fachkraft mit mindestens einer Kollegin oder einem Kollegen oder mit der Leitung (ebd.). In vielen Jugendämtern erfolgt eine verbindliche Mitzeichnung der Entscheidung durch die Leitung.

Im Folgenden müssen die Fachkräfte einen Prozess gestalten, in dem sie zu einer begründeten Einschätzung der Situation des Kindes kommen. Sie müssen entscheiden, ob das Wohl des Kindes gefährdet und eine Intervention zur Abwendung einer Gefährdung notwendig ist. Als Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung kommen der Einsatz von Hilfen, der Schutz des Kindes durch Inobhutnahme bzw. Einschaltung von Polizei oder Familiengericht in Frage. Um zu einer begründeten Einschätzung zu kommen, gibt es eine Bandbreite von möglichen Schritten. Neben der Kontaktaufnahme zu Eltern und/oder Kind im Rahmen eines (angekündigten oder unangekündigten) Hausbesuchs oder durch Einladung in das Jugendamt wird das Einholen von Informationen bei anderen Stellen oder Ansprechpartnern genannt, die Einbeziehung von freien Trägern bei laufenden Hilfen oder, in akuten Gefährdungslagen, auch das Hinzuziehen von Polizei und Feuerwehr. Die Vorgaben der Jugendämter zu diesem Vorgehen sind sehr unterschiedlich gestaltet. In einigen wird allgemein auf „notwendige Schritte“ verwiesen, die von den verantwortlichen Fachkräften zu konkretisieren sind, andere beschreiben konkrete Handlungsmöglichkeiten. Einige formulieren verbindliche Vorgaben, andere geben Hinweise oder Empfehlungen. Entscheidungen und Einschätzungen in diesem Prozess sollen in der Regel kollegial beraten und/oder mit der Leitung besprochen und/oder von dieser abgezeichnet werden.

In der HabeK-Studie wurde zudem in mehrfacher Hinsicht die zentrale Rolle der Leitungspersonen im Verfahren nach § 8a SGB VIII deutlich. Ihre Aufgaben reichen von der Qualitätskontrolle (Überprüfung der Einhaltung von Verfahrensschritten und inhaltlichen Qualitätskriterien) und Beteiligung an Teambesprechungen über die Verantwortungsübernahme für das konkrete Vorgehen bis zur Entscheidung in Konflikt- und Zweifelsfällen (ebd.).

Der Hausbesuch im Rahmen des Verfahrens nach § 8a SGB VIII

Der Hausbesuch gilt sowohl in der Fachdebatte als auch in der Praxis als zentrales Element im Verfahren nach § 8a SGB VIII. § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII formuliert die Aufgabe von Jugendämtern, „sich (...) einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“. Dies bezieht sich, so wird in der Gesetzesbegründung konkretisiert, insbesondere auf den körperlichen und geistigen Entwicklungsstand des Kindes, sein Verhalten in der vertrauten Umgebung und die Wohnverhältnisse, in denen das Kind lebt, und wird daher i. d. R. als Hausbesuch interpretiert (vgl. Deutscher Bundestag 2011, S. 33). Nach den Ergebnissen der HabeK-Studie enthalten 79 % der Dienstabweisungen in Jugendämtern zum Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Vorgaben zum Hausbesuch (Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2018). Eine pauschale Verpflichtung ist dabei die absolute Ausnahme. Zumeist handelt es sich zwar um eine Regel, dass ein Hausbesuch durchgeführt wird. Die endgültige Entscheidung, ob, wann und wie dieser Hausbesuch sinnvoll ist, wird jedoch mit einem fachlichen Entscheidungsprozess verbunden. Die Entscheidung wird verknüpft mit Kriterien für die Erforderlichkeit, insbesondere bestimmten Gefährdungslagen, Gefährdungsgraden und dem Alter des Kindes, teilweise auch mit Angabe eines Zeitraums, innerhalb dessen der Hausbesuch durchzuführen ist. Insofern ist der Hausbesuch ein regelhafter, nicht aber zwingender Bestandteil im Abklärungsverfahren nach § 8a SGB VIII (ebd.). Er kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Fallverlauf durchgeführt werden und stellt nicht zwangsläufig die erste Maßnahme bei Eingehen einer Meldung dar.

Die Jugendämter beschreiben ihre diesbezügliche Praxis sehr heterogen. Bei einer standardisierten Befragung im Rahmen der HabeK-Studie gaben fast die Hälfte der Jugendämter an, in 90 bis 100 % aller Fälle bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einen Hausbesuch durchzuführen. 90 % der Jugendämter führen in mindestens 50 % dieser Fälle Hausbesuche durch. Die hohe Bedeutung des Hausbesuchs wurde auch in der HabeK-Aktenanalyse bestätigt. In 71 % der Fälle fand im Prozess der Gefährdungseinschätzung ein Hausbesuch statt, in weiteren zwei Fällen (3 %) war ein Hausbesuch geplant, in den vorliegenden Aktenausschnitten aber nicht mehr dokumentiert. Fast alle Hausbesuche (40 von 44 Fällen) stellten den Erstkontakt zur Familie nach Eingang der

Meldung dar. Vier Hausbesuche erfolgten, nachdem der Erstkontakt in einem anderen Setting stattgefunden hatte, im weiteren Verlauf der Fallarbeit (ebd.).

Betrachtet man die Ergebnisse der Aktenanalyse unter der Fragestellung, in welcher Weise der Erstkontakt der Fachkräfte zur Familie stattfinden sollte, so waren sogar noch etwas mehr, insgesamt 80 % der Erstkontakte, als Hausbesuche geplant. Einige konnten jedoch nicht umgesetzt werden, da niemand angetroffen wurde. In etwa einem Viertel der Fälle (24 %) fand der Hausbesuch am Tag des Meldungseingangs statt, in einem guten Drittel der Fälle (38 %) innerhalb von bis zu 2 Tagen und in gut zwei Drittel der Fälle (69 %) innerhalb von einer Woche.

Der Hausbesuch ist also ein verbindliches Element der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, das eine hohe Bedeutung für das Handeln im Jugendamt hat. Allerdings wird er von der großen Mehrzahl der Jugendämter nicht schematisch angewandt. Vielmehr wird ein dem Einzelfall angemessenes Vorgehen als notwendig betrachtet (ebd.; siehe auch Klomann u. a. 2019). Fachkräfte aus Jugendämtern, in denen starre schematische Vorgaben für die Abfolge von Handlungsweisen existieren, kritisierten diese und beschrieben sie in einzelnen Fällen sogar als kontraproduktiv für die Fallarbeit. Diese Gefahr sahen sie insbesondere dann, wenn die vorgegebenen Schritte keinen schützenden Effekt für das Kind haben, aber dazu führen können, dass Familien sich gegenüber Fachkräften abgrenzen und ihnen keinen Einblick in die Familiensituation gewähren. Eine fundierte Einschätzung des Kindeswohls ist dann nur schwer möglich. Die Fachkräfte geraten durch schematische Vorgaben daher in ein Dilemma: Im Interesse ihres Auftrags, das Kind zu schützen, müssten sie entgegen den Vorgaben handeln und von einem Hausbesuch absehen. Im Interesse der eigenen rechtlichen Absicherung, die u. a. durch Befolgung von Vorgaben erfolgt, müssten sie diese einhalten – um den Preis, dass dies nachteilige Effekte für den Schutz des Kindes haben kann.

Hilfreiche Vorgaben zum Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung müssen insofern einen Rahmen beschreiben, Verfahrensschritte strukturieren sowie Kriterien guten Handelns benennen und zugleich Gestaltungsspielraum für ein dem Einzelfall angemessenes fachliches Vorgehen eröffnen.

3.1 Fallberatung und die Rolle des Teams bei der Entscheidungsfindung über das Vorgehen und den Hausbesuch

Fachkräfte berichten, nach Eingang und Aufnahme einer Gefährdungsmeldung in einen Meldebogen das Gefährdungsrisiko in der Regel im Team zu beraten.

Unter „Team“ wird jedoch etwas Unterschiedliches verstanden. Die in Interviews genannten Varianten reichen von informellen Tür- und Angelgesprächen über Rücksprache oder Beratung mit der Leitung bzw. einer zweiten Fachkraft bis zu Teambesprechungen mit drei bis sechs Kolleginnen und Kollegen. In fast allen Jugendämtern wird die Leitung mindestens informiert, in der Regel zeichnet sie verschiedene Schritte in den sogenannten § 8a-Bögen gegen (Urban-Stahl/Albrecht/Grossmann 2018).

In vielen Jugendämtern richtet sich die Form der Teambesprechung nach der Einschätzung des Falles durch die zuständige Fachkraft. Wenn eine Fachkraft in einer Meldung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sieht, erfolgt in der Regel die Beratung mit einer Kollegin oder einem Kollegen, teilweise in Vorbereitung auf einen gemeinsamen Hausbesuch. Auch die Nachbereitung des Hausbesuchs erfolgt mit der zweiten Fachkraft und wird in der Regel von der Leitungsperson in den Erfassungsbögen gegengezeichnet. Personal- und zeitintensivere Beratungsformen der kollegialen Beratung kommen vor allem dann zum Tragen, wenn es um schwere Gefährdungsfälle geht, um besonders komplexe oder schwer einzuschätzende Situationen, oder wenn es um die Entscheidung über die Anrufung des Gerichts geht (ebd.). Erscheint eine Meldung hingegen nicht glaubwürdig oder nicht gewichtig und entscheidet die Fachkraft, ihr nicht nachzugehen, reicht oft die Gegenzeichnung des Vorgangs durch die Leitung – auch ohne vorherige Einbindung von Kolleginnen und Kollegen – aus.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos soll zu einer größeren Perspektivenvielfalt in der Falldeutung führen und damit die fachliche Einschätzung qualifizieren. Diese dem § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 1 zugrundeliegende Zielstellung würde eher für eine differenzierte Form der Beratung mit mehr als zwei Fachkräften sprechen. Gleichzeitig betonen Fachkräfte, dass sehr unterschiedliche Meldungen eingehen, und verweisen auf plausible Gründe dafür, von einem aufwändigen Vorgehen abzusehen. Solche Formen der Beratungen bedeuten einen hohen Zeit- und Personalaufwand und müssen im Falle von eingehenden Gefährdungshinweisen zudem kurzfristig stattfinden (ebd.). In nahezu allen Jugendämtern scheidet eine ausführliche Beratung jeder einzelnen Meldung durch mehrere Fachkräfte daher schon aus Gründen fehlender Umsetzbarkeit aus, wird aber auch nicht in jedem Fall für notwendig erachtet.

Die Entscheidungsverantwortung hinsichtlich der Durchführung von Hausbesuchen war auch ein Kriterium in der Analyse von Dienstabweisungen im Rahmen der HabeK-Studie. Bei der Planung der weiteren Handlungsschritte nach Eingang einer Meldung arbeitet die fallzuständige Fachkraft in den meisten Fällen mit der Leitung und/oder mit Kolleginnen und Kollegen zusammen. 60 der 113 Dienstabweisungen enthalten verbindliche Regelungen zur kollegialen Beratung (45 Dienstabweisungen) und/oder zur Einbeziehung der Leitung (36 Dienstabweisungen) bei der Risikoeinschätzung und Besprechung des geeigneten Vorgehens.

In den 45 Dienstabweisungen mit Regelungen zur kollegialen Beratung werden unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten hierfür genannt. Sie reichen von der Hinzuziehung mindestens einer weiteren Fachkraft bis zu einer Fachkräftekonferenz mit möglichst vielen Teilnehmenden. Die Mehrzahl der Anweisungen mit Hinweisen zur Gestaltung der kollegialen Beratung schreibt vor, dass die erste Risikoeinschätzung in der Regel in Zusammenarbeit mit mindestens einer weiteren Fachkraft erfolgen soll (43 von 45 Dienstabweisungen). Gemeinsam wird nach Eingang einer Meldung das Gefährdungsrisiko abgeschätzt, erste Entscheidungen werden getroffen sowie das weitere Vorgehen geplant. In Einzelfällen ist die Entscheidung über eine Einbeziehung kollegialer Beratung nach einer Meldung der fallaufnehmenden Fachkraft überlassen (2 Dienstabweisungen) oder das Hinzuziehen einer „internen Beratungskraft für Kindeswohlgefährdung“ bzw. „§ 8a-Fachkraft“ als Beratungsperson verpflichtend (2 Dienstabweisungen).

In den 36 Dienstabweisungen, in denen die Einbeziehung der Leitung in der Risikoeinschätzung und Beratung des weiteren Vorgehens im Verfahren geregelt ist, ist dies zu zwei Dritteln ab dem Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte verpflichtend vorgeschrieben. In einem Drittel der Dienstabweisungen ist die Fachkraft lediglich verpflichtet, die Leitung über die bevorstehende Durchführung eines Hausbesuchs zu informieren und bei Bedarf Beratung durch die Leitung einzuholen.

3.2 Kriterien zur Begründung von Hausbesuchen

Hinsichtlich der Überlegung, wann ein Hausbesuch zur Abklärung sinnvoll und geeignet ist, werden von den Fachkräften drei inhaltliche Kriterien einvernehmlich hervorgehoben (ebd.):

1. Ein Kriterium ist bezogen auf den *Inhalt der Gefährdungsmeldung* und die Frage, ob oder wie ein Hausbesuch zur Überprüfung dieser Art der Gefährdung tatsächlich beitragen kann. Unbestritten sind dabei Hinweise auf Vermüllung der Wohnung und nicht kindgerechte Wohnverhältnisse. Bezüglich anderer Gefährdungslagen existieren teilweise divergierende Einschätzungen.
2. Es wird Bezug genommen auf die *Dringlichkeit der Abklärung*. Ein hoher Gefährdungsgrad, so die Fachkräfte, erfordere in der Regel eine schnelle Kontaktaufnahme, die durch einen Hausbesuch eher sicherzustellen sei als über eine Einladung und Terminvereinbarung.
3. Entscheidend für die Überlegung sei schließlich auch das *Alter des Kindes*. Das Alter des Kindes verbindet in gewisser Weise die beiden vorangegangenen

nen Aspekte: Je jünger ein Kind ist, umso dringlicher wird die Klärung von Gefährdungshinweisen eingeschätzt, da jüngere Kinder sich selbst weniger mitteilen und helfen können als ältere Kinder. Schädigungen, wie z. B. durch Hungern, treten bei jüngeren Kindern schneller ein als bei älteren. Darüber hinaus erscheinen Lebensverhältnisse von Säuglingen wie Hygienestatus und Nahrung durch einen Hausbesuch relativ gut prüfbar.

Insbesondere von Fachkräften, in Einzelfällen auch in Dienstweisungen, werden neben Gründen für einen Hausbesuch auch Aspekte thematisiert, die eher gegen einen Hausbesuch sprechen (ebd.).

- Im Fachdiskurs gilt *sexualisierte Gewalt* als ein Ausschlusskriterium für die Durchführung von Hausbesuchen nach einer Meldung. Hintergrund ist die spezifische Täter-Opfer-Dynamik bei dieser Form der Kindeswohlgefährdung. Ein Hausbesuch kann durch die Offenlegung der Hinweise dazu führen, dass der Geheimhaltungsdruck auf das Kind erhöht und die Aufdeckung so eher erschwert wird, als zu ihr beizutragen. Im Interesse der Kinder ist eine behutsame Aufklärung notwendig. Das Vorgehen sollte mit einer spezialisierten Beratungsstelle oder hierfür qualifizierten Fachkräften beraten werden. Gleichwohl ist in einigen Jugendämtern eine anderslautende Praxis zu finden, die auch bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt einen Hausbesuch vorsieht.
- Teilweise wird bei *körperlicher Gewalt* hinterfragt, ob der Hausbesuch hierfür ein sinnvolles Vorgehen ist. Auch wenn körperliche Gewalt vorgefallen sei, könne diese beim Hausbesuch nicht beobachtet und nicht besser nachgewiesen werden als bei Gesprächen an einem anderen Ort. Zudem könnten Gesprächsorte außerhalb der Familie in diesen Fällen von Kindern und Eltern als unbelasteter erlebt werden.
- Schließlich wird in Überlegungen auch berücksichtigt, ob die Familie bekannt ist, ob und wann bereits ein Hausbesuch stattgefunden hat. Je nachdem, wie gut sich die Fachkräfte über die Familie und die Wohnsituation informiert fühlen, wird hinterfragt, ob von einem (weiteren) Hausbesuch tatsächlich ein neuer Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Neben diesen fallbezogenen inhaltlichen Faktoren beeinflussen in der Praxis auch fallunabhängige Rahmenfaktoren die Entscheidung über die Durchführung von Hausbesuchen. Hierzu gehören insbesondere die regionalen Strukturen, d. h. die Länge des Anfahrtsweges, der damit verbundene Zeitaufwand und die Verfügbarkeit eines Dienstwagens. Allerdings wiesen die Fachkräfte in Interviews darauf hin, dass diese Aspekte erst dann entscheidungsrelevant würden, wenn überhaupt Entscheidungsspielraum bestehe.

Zu den inhaltlichen und Rahmenfaktoren kommen bei der Entscheidung im Einzelfall drittens subjektive Entscheidungsfaktoren. Es gibt durchaus „Typen“ von Fachkräften, die unterschiedliche Haltungen zu Hausbesuchen haben. So ist es einigen wichtig, durch einen frühen Hausbesuch ein „Gefühl“ für die Situation

und die Familie zu bekommen, während andere die Aufklärung von Hinweisen eher auf einer sachlichen Ebene betrachten und den Hausbesuch auch später im Fallverlauf durchführen. Es gibt Fachkräfte, die davon ausgehen, Familien bei – insbesondere unangemeldeten – Hausbesuchen ehrlicher und unversteltter zu erleben, als es bei Gesprächen im Jugendamt oder auch angemeldeten Hausbesuchen der Fall sei. Alle diese Varianten können mit differenzierten Vorgehensweisen verbunden sein. Sie können verstanden werden als unterschiedliche Deutungen und Umgangsweisen mit den Ambivalenzen der Aufgabenstellung. Dies verdeutlicht folgendes Beispiel: Alle im Rahmen der HabeK-Studie interviewten Fachkräfte waren sich einig, dass der Beziehungsaufbau zur Familie und die Informationsgewinnung über eine mögliche Gefährdung und die Zusammenarbeit leichter sind, wenn die Familie sich sicherer fühlt. Doch was bedeutet dies für den Hausbesuch? Fühlt sich die Familie beim Hausbesuch sicherer, weil sie zu Hause in vertrauter Umgebung als Gastgeber auftreten kann, oder eher bei einem Gespräch im Jugendamt, wo Fachkräfte keinen Einblick in die Privatsphäre der Familie haben? Auf diese Frage haben Fachkräfte beider Tendenzen plausible, sich jedoch widersprechende Antworten.

3.3 Wie viele Fachkräfte sind an der Durchführung eines Hausbesuchs beteiligt?

In den meisten Dienstanweisungen zum Vorgehen nach § 8a SGB VIII ist auch die Anzahl der Fachkräfte beim Hausbesuch geregelt. In der HabeK-Dokumentenanalyse waren dies 97 der 113 Dienstanweisungen. In der überwiegenden Mehrzahl wird die Durchführung durch zwei Fachkräfte als Regel beschrieben (in 78 von 97 Dienstanweisungen). Innerhalb dieser Gruppe gehen vier Dienstanweisungen aber auch auf mögliche Ausnahmen ein. Findet der Hausbesuch im Zusammenhang mit nicht erfolgten Früherkennungsuntersuchungen statt oder wenn die Familie der Fachkraft bekannt ist, kann der Hausbesuch durch die fallzuständige Fachkraft allein durchgeführt werden.

In Dienstanweisungen, in denen keine Regel zur Durchführung zu zweit enthalten ist, werden die Hinweise flexibler formuliert: In elf Dienstvorschriften wird es als Aufgabe der zuständigen Fachkraft benannt, auf der Grundlage der jeweiligen Informationslage abzuwägen, ob der Hausbesuch mit einer oder zwei Fachkräften erfolgt. In fünf Dienstanweisungen wird die Anzahl der beteiligten Fachkräfte in Abhängigkeit von der Gefährdungslage definiert. Während bei einer geringen Gefährdung der Hausbesuch allein durchgeführt werden kann, muss ab einer mittleren Gefährdung oder in besonders unklaren, schwierigen Situationen

eine zweite Person verpflichtend hinzugezogen werden. Lediglich drei Dienstabweisungen beinhalten die Regelung, dass der Hausbesuch grundsätzlich bzw. in der Regel allein durch die fallzuständige Fachkraft erfolgt.

Teilweise finden sich im Zusammenhang mit der Regelung, wie viele Fachkräfte am Hausbesuch beteiligt sind, auch Angaben dazu, wer die zweite Fachkraft sein sollte (17 von 97 Dienstabweisungen). Wenn möglich, sollte der Hausbesuch mit einer Kinderschutzfachkraft (7 von 17 Dienstabweisungen) oder im gemischten Tandem (männlich-weiblich) (6 von 17 Dienstabweisungen) erfolgen. In einigen Fällen soll auch die Gruppenleitung oder die Jugendamtsleitung bzw. ihre Stellvertretung nach Möglichkeit beim Hausbesuch dabei sein (3 von 17 Dienstabweisungen) oder möglichst eine Fachkraft, die schon an der Risikoeinschätzung beteiligt war (1 von 17 Dienstabweisungen).

Die Bedeutung von Co-Arbeit bei Hausbesuchen wurde in der HabeK-Studie in allen empirischen Zugängen bestätigt. Die überwiegende Mehrheit der Jugendämter (94 %) benennt es als fachlichen Standard ihres Vorgehens, dass Hausbesuche in der Regel zu zweit durchgeführt werden, und auch in der Aktenanalyse wurde dies deutlich: Bei 73 % führten zwei Fachkräfte gemeinsam den Hausbesuch durch, bei 13 % eine Fachkraft allein und bei 14 % der Akten ging die Anzahl der beteiligten Fachkräfte nicht aus der Dokumentation hervor (ebd.).

In qualitativen Interviews wurde ein differenziertes Bild gezeichnet. Es wurde von den meisten Fachkräften als Regel beschrieben, Hausbesuche zu zweit durchzuführen, nicht jedoch im Sinne eines Automatismus (ebd.). Vielmehr differenzierten die Fachkräfte unterschiedliche Fallkonstellationen und begründeten inhaltlich, dass es nicht in allen Fällen erforderlich und manchmal sogar ungünstig sei, den Hausbesuch zu zweit durchzuführen. Zu Beginn einer Gefährdungseinschätzung, wenn die Familie noch nicht bekannt ist, wird es als fast selbstverständlich betrachtet, einen Hausbesuch zu zweit durchzuführen. Im späteren Fallverlauf, wenn der Kontakt zur Familie bereits hergestellt ist und diese besser einschätzbar erscheint, erhöht sich der Anteil der Hausbesuche, die allein durchgeführt werden. Auch wenn die Familie bei Eingang einer Meldung im Jugendamt bereits bekannt sei, werden Hausbesuche häufiger allein durchgeführt. In Einzelfällen wurde darauf hingewiesen, dass es zwar nach außen als fachlicher Standard dargestellt werde, Hausbesuche im Kontext Kinderschutz zu zweit durchzuführen, dies jedoch faktisch aufgrund von Personalknappheit nicht durchgängig einzuhalten sei. Die große Mehrheit der Fachkräfte betont demgegenüber, dass der Co-Arbeit beim Hausbesuch eine hohe Priorität zukomme und es kollegial selbstverständlich sei, in solchen Fällen auch kurzfristig einzuspringen. Auch bei personellen Engpässen sei es legitim, Begleitung bei Hausbesuchen einzufordern.

Im Gegensatz zu dieser Darstellung des Regelverfahrens am Tag wird hinsichtlich der Nacht- und Wochenendbereitschaftsdienste berichtet, dass Hausbesuche

regulär allein durchgeführt würden. Nur wenige haben hier die Möglichkeit, eine zweite Fachkraft einzubeziehen, stattdessen wird – stärker als bei Tagesaktivitäten – auf die Zusammenarbeit mit der Polizei verwiesen.

3.4 Angekündigter und unangekündigter Hausbesuch

Wenn die Entscheidung für einen Hausbesuch getroffen wurde, muss auch entschieden werden, ob dieser der Familie angekündigt wird oder nicht (ebd.). Viele Fachkräfte erhoffen sich von einem unangekündigten Hausbesuch eine größere Echtheit der Situation, in der man die Familie antrifft. Unangekündigte Hausbesuche hätten eine größere Aussagekraft, es werde kein „Theater“ gespielt, und die Ergebnisse würden nicht „verfälscht“. Dabei wird Bezug genommen auf Probleme wie vermüllte Wohnungen oder möglichen Drogenkonsum. Wenn eine Familie „vorgewarnt“ sei, dass ein Hausbesuch stattfinde, würden mögliche Hinweise auf die Problematiken vorher weggeräumt. Andere Fachkräfte weisen darauf hin, dass eine solche „Überrumpelung“ oder „Enttarnung“ der Familien auch eine Entwürdigung darstellen könne. Sie stellen in Frage, ob ein unangekündigter Hausbesuch tatsächlich inhaltlich mehr Informationen ergebe und ob ein solches „Mehr“, wenn es sich denn tatsächlich ergibt, die mit dem Vorgehen verbundenen Nachteile aufwiegen könne. Auch wenn es schnell gehen müsse, gebe es durchaus die Möglichkeit, vorher kurz durchzurufen und sich anzukündigen. Wenn Familien hingegen nicht anders erreichbar seien, seien auch unangekündigte Hausbesuche erforderlich. Diese unterschiedlichen Strategien und Einschätzungen zeigen sich auch in der Jugendamtsbefragung. Dort wurde um eine Schätzung gebeten, wieviel Prozent aller Hausbesuche zur Abklärung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unangekündigt durchgeführt werden. Die Spannweite reicht relativ gleichmäßig von Jugendämtern, die unangekündigte Hausbesuche als Ausnahme darstellen, bis zu Jugendämtern, die dies als ihr regelhaftes Vorgehen beschreiben.

3.5 Worauf achten Fachkräfte beim Hausbesuch und wie gehen sie vor?

Beim Hausbesuch geht es darum, die Familie anzutreffen, einen persönlichen Eindruck von Eltern und Kindern zu erhalten, die Wohnung anzuschauen bzw. sich diese von den Eltern zeigen zu lassen und dabei vielfältige sowohl spezifische Aspekte als auch allgemeine Eindrücke wahrzunehmen: die Ausstattung

der Wohnung, Ordnung und Hygiene, Schlaf- und Spielbereiche des Kindes, Bad, Küche, Kühlschrank, Kleidung, U-Untersuchungshefte, das Verhalten von Familienangehörigen untereinander und gegenüber der Fachkraft usw. Darüber hinaus werden individuell Schwerpunkte benannt: Manche Fachkräfte betonen die Bedeutung der Atmosphäre oder der Interaktion der Familienmitglieder miteinander, also wie Eltern auf das Verhalten oder Signale des Kindes reagieren. Einige beschreiben, wie sie Rückschlüsse aus der Wohnsituation auf die innere Verfassung der Familie oder der Eltern ziehen. Dabei zeigen die Fachkräfte anhand vielfältiger Fallkonstellationen die Notwendigkeit, das fachliche Handeln auf den Einzelfall bezogen zu gestalten: „Dann muss man auch gucken, was von meinem Methodenkoffer macht denn jetzt Sinn?“ (ebd., S. 79).

In der Regel ist es ein Ziel des Hausbesuchs, einen Eindruck von den betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Perspektive zu erhalten. Fachkräfte sollen die Kinder sehen, ihr Verhalten beobachten und mit ihnen sprechen. In der Aktenanalyse wurde einerseits diese Bedeutung des Hausbesuchs für die Inaugenscheinnahme des/der Minderjährigen deutlich: In gut der Hälfte der Fälle (53 %) erfolgte diese im Rahmen des Erstkontakts beim Hausbesuch, in (15 %) im Rahmen des Erstkontakts bei einem Gespräch im Jugendamt oder an einem anderen Ort, und in Einzelfällen (5 %) gab es erst bei einem späteren Gespräch oder Hausbesuch einen Kontakt zu dem oder der Minderjährigen. Zugleich ging jedoch in 28 % der Fälle aus der Dokumentation nicht hervor, ob eine Inaugenscheinnahme des oder der Minderjährigen erfolgte. Hierunter waren sowohl Fälle, bei denen es aus dem Verlauf heraus sehr unwahrscheinlich erschien, dass es einen Kontakt zum Kind gab, aber auch Fälle, in denen die Anwesenheit des Kindes möglicherweise nur nicht dokumentiert wurde.

In der HabeK-Studie wurden zwei Grundstrategien der Beobachtung und Informationsgewinnung bei Hausbesuchen erkennbar (Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2018): Einige Fachkräfte orientieren sich im Sinne einer fokussierten Überprüfung an der Gefährdungsmeldung und entscheiden anhand dessen, worauf sie beim Hausbesuch achten. So ging es bei Meldungen über Vermüllung primär um den Zustand der Wohnung oder bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung eines Elternteils um dessen Verhalten und Reaktionen. Andere Fachkräfte möchten sich beim Hausbesuch hingegen einen umfassenden, generellen Eindruck von der Lebenssituation machen, unabhängig vom konkreten Meldungsinhalt. Auch in der Dokumentation von Hausbesuchen in den Akten zeigen sich diese beiden Ausrichtungen zwischen „fokussierter Überprüfung“ und „generalisierter Überprüfung“: Einige Dokumentationen bezogen sich primär auf die gemeldeten Gefährdungshinweise, und darüber hinausweisende Informationen zum Hausbesuch wurden wenig bis gar nicht dokumentiert. Andere Dokumentationen beinhalteten umfassende Informationen zur Situation der Familie wie beispielsweise Wohn- und finanzielle Situation, Kooperationsbereitschaft der Eltern, Versorgungs- und Betreuungssituation und Ähnliches.

Diese Orientierungen beim Hausbesuch wurden von Fachkräften als persönliche Charakteristika beschrieben. Aus der Aktenanalyse wurden jedoch weitere Faktoren deutlich, die das Vorgehen beeinflussen (ebd.). Zum einen ist dies die Art der Meldung. Waren die Meldungen sehr diffus, wie beispielsweise das Schreien eines Kindes aus unklaren Gründen, dokumentierten Fachkräfte eher generalisiert. Da sie zu diesem Zeitpunkt im Fallverlauf noch nicht wissen konnten, was für die Abklärung der Gefährdungshinweise relevant werden könnte, wurden zunächst möglichst viele Informationen gesammelt. In Einzelfällen war zwischen der eingegangenen Meldung und den zum Hausbesuch dokumentierten Informationen sogar kein Zusammenhang ersichtlich. Darüber hinaus stand die Ausrichtung der Dokumentation in einem deutlichen Zusammenhang mit den Vorgaben zur Dokumentation: Eine breite Dokumentation unterschiedlicher Aspekte erfolgte in der Regel in Verbindung mit der Verwendung von Erfassungsbögen, während Fachkräfte, die offen und handschriftlich dokumentierten, eher fokussiert auf die Meldungsinhalte eingingen.

Neben der Frage, was beim Hausbesuch betrachtet wird, ist weiter von Bedeutung, wie das Beobachtete bewertet wird. Fachkräfte reflektierten in Interviews unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe zur vorgefundenen Situation. Der Zustand einer Wohnung, der für den einen bereits eine Gefährdung darstelle, könne für die andere noch eine nicht ideale, aber zu respektierende Lebensform darstellen. Auch die Frage, welche Lebens- und Verhaltensformen Fachkräfte selbst biografisch erlebt hätten, wird von Fachkräften als bedeutungsvoll für Bewertungen eingeschätzt, ebenso die ggf. bereits existierende persönliche Beziehung der Fachkraft zur Familie, wenn diese dem Jugendamt bereits bekannt sei. Gerade vor diesem Hintergrund erlangen Co-Arbeit und kollegiale Beratung eine wichtige Bedeutung, um Perspektivenvielfalt zu sichern und den Einfluss einseitiger, subjektiver Maßstäbe zu begrenzen.

So wichtig der Hausbesuch aus der Perspektive aller Fachkräfte ist, so deutlich werden auch seine Grenzen. Hierzu gehört zum einen die Begrenzung der Erkenntnisgewinnung durch Hausbesuche. In der Regel ermöglicht der Hausbesuch allein keine Klarheit zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung, sondern es sind weitere Schritte erforderlich. Dies wurde in der HabeK-Studie sowohl aus den Interviews als auch aus der Aktenanalyse deutlich. Zum anderen wird der Hausbesuch durch Fachkräfte des Jugendamts mit sozialpädagogischer Expertise durchgeführt. Sind andere Kompetenzen erforderlich – z. B. medizinische oder psychiatrische – so gibt es nur in wenigen Jugendämtern die Möglichkeit, diese unkompliziert hinzuzuziehen (ebd.).

Co-Arbeit im Kinderschutz

Co-Arbeit bezeichnet übergreifend unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit von meist zwei Fachkräften mit einer Aufgaben- und Verantwortungsteilung. Co-Arbeit meint damit mehr als eine kollegiale Fallbesprechung. Worauf sich diese Zusammenarbeit bezieht und wie Aufgaben und Verantwortung geteilt werden, dazu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

4.1 Varianten von Co-Arbeit

Zunächst einmal ist zu unterscheiden, worauf sich Co-Arbeit bezieht. Es kann sich um eine langfristige gemeinsame Fallzuständigkeit handeln oder um eine eher anlassbezogene, punktuelle Zusammenarbeit, etwa bei einzelnen Verfahrensschritten wie dem Hausbesuch oder bei schwierigen Gesprächen.

Unabhängig davon, ob Co-Arbeit langfristig oder anlassbezogen ausgerichtet ist, sind unterschiedliche Varianten der Aufgaben- und Verantwortungsteilung möglich.

- Die umfassendste Variante ist eine Zusammenarbeit, in der beide *Fachkräfte die vollständigen Aufgaben und Verantwortung* übernehmen. In der Praxis bezieht sich diese seltene Form der personal- und austauschintensiven Co-Arbeit meist auf ungewöhnlich komplexe, anspruchsvolle, belastende oder auch zeitaufwendige Aufgaben und Fallkonstellationen, in denen zur Absicherung der Fachlichkeit, zur emotionalen Entlastung der einzelnen Fachkraft und zur Gewährleistung von ausreichenden Zeitressourcen eine kontinuierliche Beratung und Abstimmung zwischen zwei Fachkräften als notwendig erachtet wird.
- Co-Arbeit als gemeinsame Fallzuständigkeit kann auch im Sinne von *Haupt- und Vertretungs- oder Unterstützungsfunktion* verstanden werden. Solche Varianten der Co-Arbeit sollen sicherstellen, dass bei Abwesenheit der Hauptverantwortlichen die Zuständigkeit verbindlich geregelt und die Fallkonstellation der Vertretung in Grundzügen bekannt ist, sie sich also nicht völlig neu einarbeiten muss. Zudem können Vertretungsregelungen mit einer Unterstützungsfunktion verknüpft sein, d. h. die vertretende Fachkraft verfügt über Grundkenntnisse der Fallkonstellation und steht als Beraterin oder Berater für Fallreflexion zur Verfügung. Dies ist insbesondere bei komplexen Problemlagen oder zur Einbeziehung spezifischer fachlicher Expertise sinnvoll, aber auch als Möglichkeit zu Einarbeitung neuer Fachkräfte (Helming/Schattner/Blüml 1999)

- Eine dritte Variante ist Co-Arbeit als gemeinsame Fallzuständigkeit bei *Aufteilung der inhaltlichen Zuständigkeit*. Dies kann grundsätzlich oder anlassbezogen erfolgen. Grundsätzlich erfolgt dies beispielsweise in Fällen, in denen konflikthafte Auseinandersetzungen zwischen Eltern um Sorge- und Umgangsrecht für die Kinder stattfinden und zugleich ein Elternteil Hilfe zur Erziehung beantragt. In solchen Fällen können Betroffene Sorge haben, dass ihnen durch die Zuständigkeit einer einzelnen Fachkraft für beide Aufgaben Nachteile entstehen, oder die Fachkraft selbst kann die Verbindung als schwierig wahrnehmen. In einem solchen Fall kann es sinnvoll sein, dass zwei Fachkräfte die Zuständigkeit für die Familie inhaltlich zwischen sich aufteilen. Eine Fachkraft wäre dann für Hilfeplanung und für die Gewährung erzieherischer Hilfen in der Familie zuständig, eine andere Fachkraft berät die Eltern im Scheidungsverfahren und wirkt im gerichtlichen Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts mit.
Eine Aufteilung kann auch anlassbezogen erfolgen, wenn unterschiedliche Aspekte eines Falles in der Zuständigkeit schwer miteinander vereinbar sind oder nicht alle Akteure angemessen berücksichtigt werden. So berichten viele Fachkräfte, dass sie bei Hausbesuchen Aufgaben unter sich aufteilen. Der Hausbesuch stellt eine besonders dichte Situation dar, in der die Fachkraft auf unterschiedlichen Ebenen parallel kommunizieren und beobachten muss. Es besteht die Sorge, dass dabei wichtige Informationen übersehen werden oder Familienmitglieder, sei es das Kind oder ein Elternteil, aus dem Blick geraten. So kann es sinnvoll sein, dass eine Fachkraft sich auf die Eltern fokussiert und sich als Gesprächspartner:in für sie anbietet, und die andere Fachkraft sich auf das Kind fokussiert. Eine andere Aufgabenteilung kann darin bestehen, eine Person als Hauptverantwortliche:n für die Gesprächsführung zu benennen und eine andere als Beobachter:in einzusetzen.
- Eine vierte Variante schließlich ist Co-Arbeit im Sinne einer *Rollenverteilung*. Verbreitet und von Fachkräften selbst als „good cop – bad cop“ bezeichnet, ist eine Rollenteilung, bei der eine Fachkraft die kontrollierende Rolle übernimmt, mit der Familie Konflikte bespricht oder austrägt und ggf. auch konfrontativ agiert. Die andere Fachkraft übernimmt die Rolle der Helferin, einer einfühlsamen Gesprächspartnerin, bietet Hilfe und Unterstützung an und versucht auf diese Weise, mit der Familie, meist den Eltern, in Kontakt zu bleiben, auch wenn für die erste Fachkraft dieser Kontakt durch die Konflikte, die sie austrägt, erschwert ist. Bei dieser Form der Co-Arbeit geht es nicht um die Komplexität der Fallkonstellation, sondern um die Komplexität und als schwer miteinander vereinbar erlebte Aspekte der Rolle von Fachkräften in der Arbeit mit den Familien. Insbesondere das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle kann als schwer in einer Person vereinbar erlebt werden. Auf der einen Seite erfordert die Aufgabenstellung den Aufbau einer Hilfebeziehung und Gewinnung der Familie für die Zusammenarbeit und Veränderung, auf der anderen Seite ist die Fachkraft für die Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zuständig, muss mit Bedenken konfrontieren, Kon-

flikte austragen und hat die Aufgabe, ggf. Kinder in Obhut zu nehmen oder sogar das Familiengericht anzurufen. Es besteht die Sorge, dass diese beiden Dimensionen des Handelns sich gegenseitig erschweren oder in Frage stellen. Eine personelle Trennung kann Fachkräften in der jeweiligen Zuständigkeit eine Eindeutigkeit der Signale an die Familie ermöglichen und eine Entlastung vom jeweils anderen Pol bedeuten – in dem Wissen, dass die Kollegin oder der Kollege sie erfüllt.

4.2 Die inhaltliche Gestaltung von Co-Arbeit beim Hausbesuch

Die überwiegende Mehrheit der Jugendämter beschreibt es als fachlichen Standard, Hausbesuche im Kinderschutz zu zweit durchzuführen (Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2018). Zwar sei im Einzelfall die Angemessenheit zu prüfen, jedoch eher im Sinne einer möglichen begründeten Ausnahme von der Regel. Die Co-Arbeit bei der Durchführung von Hausbesuchen wird von Fachkräften nahezu übereinstimmend geschätzt. Die Fachkräfte erleben dies als Sicherheit, insbesondere im Sinne der Absicherung der Einschätzung: Zwei Personen würden mehr wahrnehmen als eine allein, man könne sich unmittelbar über Eindrücke austauschen und diese abgleichen.

Ebenfalls im Kontext von Co-Arbeit genannt, aber weniger zentral, ist die Sicherheit im Sinne einer physischen Sicherheit bei Hausbesuchen. Hinweise auf Drogenkonsum oder Gewaltbereitschaft seien klare Kriterien für eine Durchführung des Hausbesuchs zu zweit. Wenn es im Vorfeld eines Hausbesuchs Anhaltspunkte für eine mögliche Bedrohung gibt, ziehen einige Fachkräfte auch die Polizei hinzu. Männliche Fachkräfte berichten darüber hinaus, dass sie hinzugezogen werden, wenn Bedenken existieren, dass Frauen als Fachkräfte in den Familien nicht ernst genommen werden.

Bei der Frage, wer zum Hausbesuch mitkommt, spielen sowohl persönliche als auch fachliche Präferenzen eine Rolle. Einige Fachkräfte arbeiten gern in eingespielten Teams und weisen darauf hin, dass es auch Fachkräfte gebe, mit denen sie nicht gut zusammenarbeiten, deren Stil nicht zusammenpasse. Andere schätzen es, mit solchen Kolleginnen oder Kollegen zusammenzuarbeiten, deren Einschätzungen sich von ihren eher unterscheiden, um tatsächlich Perspektivenvielfalt zu gewährleisten. Co-Arbeit beim Hausbesuch ermöglicht es auch, eigene fachliche Schwächen auszugleichen und die Expertise beim Hausbesuch zu erweitern. So würden sich einige Fachkräfte sehr gut mit kleinen Kindern auskennen, andere eher mit älteren, einige hätten Expertise hinsichtlich spezifischer Problemlagen.

Viele Fachkräfte berichten, beim Hausbesuch eine Rollenteilung vorzunehmen. Vor dem Hausbesuch, z. B. auf dem Hinweg, werde der Fall vorbesprochen und die Rollenaufteilung geklärt, also wer das Gespräch führt, wer im Hintergrund bleibt, wer worauf achtet oder wer mit welchem Familienmitglied spricht. In der Regel konzentriere sich die fallzuständige Fachkraft auf die Gesprächsführung, treffe Entscheidungen und lade zu weiteren Gesprächen ein. Die zweite Fachkraft diene als ein „zweites Paar Augen“, beobachte konzentriert, unterstütze beim Gespräch und diene als Erinnerungshilfe. Eine häufige Variante ist die bereits genannte Rollenverteilung des „good cop – bad cop“: Eine Fachkraft übernimmt den Kontrollaspekt beim Hausbesuch, die andere – in der Regel die fallzuständige Fachkraft – bemühe sich um den Beziehungsaufbau zur Familie. Manchmal hänge die Rollenaufteilung auch von den persönlichen Fähigkeiten ab: Ein Interviewpartner erzählte, er finde nicht so einen guten Zugang insbesondere zu kleinen Kindern, daher nehme er zum Hausbesuch Kolleginnen oder Kollegen mit, die dies könnten. Gelegentlich entscheiden die Fachkräfte auch spontan, wer welche Rolle vor Ort übernimmt – je nachdem, wer einen guten Draht zu den Eltern finde.

Co-Arbeit im Kinderschutz allgemein und bei der Durchführung des Hausbesuchs im Besonderen ist aus zwei Gründen nicht trennscharf von Fallberatungen abzugrenzen. Zum einen ist ein zentrales Element der Co-Arbeit die Beratung vor und nach den Kontakten mit der Familie. Sie erfolgt vor und nach Hausbesuchen im Auto, in Tür- und Angelgesprächen im Jugendamt u. a. Zum anderen ist häufig zu beobachten, dass Fachkräfte sich sowohl als handelnde Einzelperson sehen als auch als Mitglied einer Gruppe. Gerade nach Teambesprechungen oder gemeinsamem Handeln in Co-Arbeit, z. B. bei einem Hausbesuch, formulieren sie Entscheidungen und Handlungspläne in der „Wir“-Form.

4.3 Wann trägt Co-Arbeit zu einer Qualitätssteigerung im Kinderschutz bei?

Für die Fachkräfte hat das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowohl in der Fallberatung als auch in Co-Arbeit die wichtige Funktion, sich fachlich und rechtlich abzusichern und die Verantwortung für so weitreichende Entscheidungen nicht allein treffen zu müssen. Zwar berichten viele Fachkräfte, sich in den meisten Fällen einig zu sein oder zumindest ähnliche Einschätzungen zu haben. Zugleich stellen einige Fachkräfte es explizit als bereichernd heraus, wenn Kolleginnen und Kollegen andere Sichtweisen haben, und sehen darin die Chance zur Qualifizierung ihrer fachlichen Einschätzung. Sie weisen darauf hin, dass alle Fachkräfte aus der persönlichen Haltung und ihren Erfahrungen heraus Tendenzen zu bestimmten

Interventionsweisen hätten und oft im Laufe der Fallbearbeitung auch emotional involviert seien. Die gemeinsame Beratung der Fälle habe hier die wichtige Funktion, unterschiedliche Sichtweisen zusammenzuführen, Einschätzungen hierdurch zu versachlichen, Einseitigkeit zu verhindern und das fachliche Handeln zu qualifizieren. Vergleichbare Hinweise finden sich auch in den Arbeiten zum Kinderschutz als Hochrisikobereich (NZFH 2013).

Einerseits ist es also Sinn der Fallberatung, das Fallverstehen durch Perspektivenvielfalt zu vertiefen. Andererseits berichten einige Fachkräfte, dass sie sich oft einig seien. Dieser Befund kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass Fallberatung und Co-Arbeit nicht automatisch zu einer Qualitätssteigerung der Gefährdungseinschätzung und der Vorgehensplanung beitragen, sondern die Qualität des Austauschs und der Perspektivenvielfalt gezielt hergestellt werden muss. Dies ist auch aus der Forschung zu kollegialer Beratung in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII bekannt. So beschrieb Klatetzki (2001) eine in Teams zu beobachtende Tendenz zur konsensualen Einigung, die statt zu Perspektivenvielfalt gerade dazu führen könne, dass eine realistische Auseinandersetzung mit der Sachlage vermieden werde. Ein solches Gruppendenken werde durch unterschiedliche Aspekte gefördert, wie eine hohe Gruppenkohäsion, einen stressbeladenen situativen Kontext, wenn darin die Gruppe zur Kompensation der Stresserlebnisse diene, und durch strukturelle Mängel, etwa Homogenität der Gruppenmitglieder hinsichtlich ihres sozialen und ideologischen Hintergrunds, direktive Gruppenführung, Abschottung nach außen und fehlende standardisierte Entscheidungsprozeduren.

Um kollegiale Beratung und Co-Arbeit als Beitrag zu angemessenerem Fallverstehen zu qualifizieren, reicht also nicht der Austausch an und für sich, sondern die Qualität des Austauschs ist so zu gestalten, dass Perspektivenvielfalt, Hinterfragen und in Frage stellen stattfinden (hierzu auch NZFH 2013). Dies ist eine Aufgabe von Leitungskräften, die hierfür Qualifizierung und Unterstützung benötigen, also sowohl in der Sicherstellung der Qualität kollegialer Beratung als auch in der fachlichen Verantwortung für konkrete Entscheidungen im Kinderschutz.

5.

Kriterien fachlich angemessenen Handelns bei Hausbesuchen

Aus diesem Wissen über Hausbesuche und Co-Arbeit im Kinderschutz können Kriterien fachlich angemessenen Handelns abgeleitet werden.

- Der Hausbesuch ist ein wichtiges Element des Vorgehens im Rahmen des § 8a SGB VIII. Er ist im Abklärungsverfahren oft sinnvoll, aber nicht immer. Die Entscheidung für und gegen einen Hausbesuch – ebenso, wie die Entscheidung über den Zeitpunkt des Hausbesuchs, die Ankündigung und die Ausgestaltung – bedarf daher einer fachlichen Abwägung und Begründung. Pauschale Vorgaben sind hierbei nicht sinnvoll. Er muss im Einzelfall auf seine Sinnhaftigkeit, d. h. den möglichen Beitrag und die möglichen Risiken für den Schutz des Kindes, geprüft werden.
- Der Hausbesuch kann wichtige Hinweise für die Einschätzung der Situation des Kindes ergeben. Er allein gewährleistet jedoch keine verlässliche oder gar abschließende Einschätzung von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Es gibt nur wenige Gefährdungslagen, die durch Inaugenscheinnahme tatsächlich zu klären sind. In der Regel hingegen reicht das nicht aus. Der Hausbesuch stellt daher einen Teil eines differenzierten Abklärungsprozesses dar. Die fachliche Abwägung des geeigneten und sinnvollen Vorgehens beschränkt sich nicht auf die Entscheidung über einen Hausbesuch, sondern geht weit darüber hinaus. Überlegungen zum Hausbesuch sind ein Aspekt der umfassenden Erörterung von Handlungsoptionen.
- Die erforderliche Perspektivenvielfalt in diesem Prozess des Kontaktaufbaus, der Informationsgewinnung, der Informationsbewertung sowie der Erörterung von Einschätzungen und Handlungsoptionen ist durch eine Fachkraft allein schwer zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird Co-Arbeit im Fachdiskurs als Qualitätskriterium des Vorgehens nach § 8a SGB VIII betrachtet. Hierbei sind unterschiedliche Formen möglich. Deutliche Schwerpunkte von Co-Arbeit bilden in der Fachdebatte und in den Verfahrensstandards die Durchführung des Hausbesuchs durch zwei Fachkräfte sowie die kollegiale Beratung bei der Planung des Vorgehens, der Bewertung der Information und Einschätzung der Gefährdung. In den meisten Jugendämtern ist zudem die inhaltliche und formale Absicherung durch Mitzeichnung der Leitung vorgesehen. Zugleich werden insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Hausbesuchen notwendige inhaltliche Abwägungen zur Ausgestaltung im Einzelfall deutlich.

- Vorgaben zum Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind dann hilfreich und fachlich angemessen, wenn sie einen Rahmen für diesen Erörterungs- und Entscheidungsprozess beschreiben und die Qualität der fachlichen Entscheidung befördern. Vorgaben strukturieren Verfahrensschritte, benennen Kriterien guten Handelns und beschreiben damit den fachlichen Gestaltungsspielraum für ein dem Einzelfall angemessenes und dem Kindeswohl dienliches Vorgehen. Unabhängig davon, mit welchen Begrifflichkeiten dieses Vorgehen in den Vorgaben und deren Konkretisierung durch Qualitätsentwicklungsprozesse, Vereinbarungen, Routinen etc. formuliert wird, müssen als zentrale Aufgaben und Ziele damit insbesondere erreicht werden:
 - die fachliche Prüfung von gewichtigen Anhaltspunkten im Einzelfall;
 - die Schaffung einer ausreichenden Informationsbasis für diese Prüfung;
 - die Absicherung der Rechte der jungen Menschen, insbesondere ihrer physischen und psychischen Sicherheit;
 - die Absicherung der Rechte der Eltern;
 - die Begründung des fachlichen Handelns aus dem Bedarf des Einzelfalls;
 - die Sicherstellung der Perspektivenvielfalt im Fall und die Einbeziehung der im Einzelfall zur Prüfung von Anhaltspunkten jeweils erforderlichen fachlichen Expertise und
 - die Sicherstellung der physischen und psychischen Sicherheit der Fachkräfte.

6.

Literaturverzeichnis

Deutscher Bundestag (2011): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG). BT-Drucksache 17/6256, Berlin.

Ferguson, Harry (2018): Making home visits: Creativity and the embodied practices of home visiting in social work and child protection. In: *Qualitative Social Work*, 17. Jg., S. 65–80

Freres, Katharina/Bastian, Pascal/Schrödter, Mark (2019): Jenseits von Fallverstehen und Prognose – Wie Fachkräfte mit einer einfachen Heuristik verantwortbaren Kinderschutz betreiben. In: *neue Praxis*, H. 2, S. 140–164

Helming, Elisabeth/Schattner, Heinz/Blüml, Herbert (1999): *Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Schriftenreihe Band 182. Stuttgart

Klatetzki, Thomas (2001): Kollegiale Beratung als Probleme, sozialpädagogische Diagnostik ohne Organisation. In: Ader, Sabine/Schrapper, Christian/Thiesmeier, Monika (Hrsg.): *Sozialpädagogisches Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik in Forschung und Praxis*. Münster, S. 22–30

Klomann, Verena/Schermaier-Stöckl, Barbara/Breuer-Nyhnen, Julia/Grün, Alina (2019): *Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz*. Aachen

Koch, Martina/Steffen, Markus/Bühler, Rahel (2020): Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz – eine qualitative Studie. In: *Soziale Passagen*, H. 12, S. 441–445

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2013): *Werkstattbericht Befunde und Einschätzungen zum deutschen Kinderschutzsystem – Wissenschaft, Praxis und Politik diskutieren Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz*. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 7. Köln

Thole, Werner/Retkowski, Alexandra/Schäuble, Barbara (Hrsg.) (2012): *Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie*. Wiesbaden

Urban-Stahl, Ulrike (2019): Hausbesuche. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München/Basel, S. 251–260

Urban-Stahl, Ulrike/Albrecht, Maria/Gross-Lattwein, Svenja (2018): *Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern*. Opladen/Berlin/Toronto

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de